

16.01.23

In - AIS

Berichtigung

Dritte Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 12. Januar 2023 Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Bundesrates vom 21. Dezember 2022 wurde die im Betreff genannte Verordnung mit der Bitte übersandt, die Zustimmung des Bundesrates herbeizuführen (BR-Drs. 681/22).

In der Verordnung ist es zu einem redaktionellen Fehler gekommen. Auf Seite 6 der Verordnung im Begründungsteil zu Vorgabe 4.2 (Erfüllungsaufwand) wurden im ersten Abschnitt des Fließtextes am Ende versehentlich die geschätzten Kosten für die Schnittstellenanpassung mit "16 5000 Euro" beziffert. Es handelt sich hierbei um einen Druckfehler; die korrekte Angabe lautet "16 500 Euro". Dies ergibt sich auch aus der aufgerundeten Gesamtsumme in Höhe von 32 000 Euro (15 000 Euro + "16 500 Euro").

Ich bitte, dieses im Wege einer Zu-Drucksache zu korrigieren. Die entsprechende Austauschseite für die Seite 6 der BR-Drucksache 681/22 ist als Anlage beigelegt.

ziehungsweise Ehegattin/Lebenspartnerin, deren minderjährigen ledigen Kindern sowie deren volljährigen ledigen Kindern jeweils ein neuer Speichersachverhalt geschaffen. Auch sollen zukünftig Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine und anderer Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt haben, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 24 AufenthG im AZR separat erfasst werden können. Um dies umzusetzen, muss das Bundesverwaltungsamt (BVA) neue Schnittstellen zwischen den verschiedenen Fachverfahren der Ausländerbehörden, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beziehungsweise weiteren Behörden und dem AZR einrichten oder anpassen. Zum Teil müssen Speicherberechtigungen im Register modifiziert werden.

Das BVA schätzt die Sachkosten für die Umsetzung dieser Sachverhalte auf 22 100 Euro. Diese Schätzung enthält sowohl die Anpassungsaufwände an der Software des AZR als auch die erforderliche Inbetriebnahme, welche durch das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) für das BVA durchgeführt wird.

Vorgabe 4.2: Anpassung MARIS, MARIS-AZR Schnittstelle aufgrund neuer Speichersachverhalte; AZRG-DV Anlage Abschnitt I Nummer 7, 9, 9a, 10

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1			31 500		32
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				32	

Durch die Änderungen der AZRG-Durchführungsverordnung ergeben sich Anpassungsbedarfe bei „MARiS“, dem Fachverfahren des BAMF, und der „MARiS-AZR-Schnittstelle“. Die AZR-Gesamtauskunft muss erweitert werden, um die neuen Speichersachverhalte abzubilden sowie eine Möglichkeit zu schaffen, den Sachverhalt „als Flüchtling im Ausland anerkannt“ nach § 3 AufenthG zu erfassen. Hierfür fallen beim BAMF einmalige Erfüllungsaufwände an. Laut BAMF belaufen sich die Kosten um „MARiS“ anzupassen auf 15 000 Euro. Die Kosten für die Schnittstellenanpassung schätzt das BAMF auf 16 500 Euro.

Insgesamt entsteht für das BAMF somit ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 32 000 Euro.

Vorgabe 4.3: Übermittlung der Speichersachverhalte "als Flüchtling im Ausland anerkannt" durch das BAMF; AZRG-DV Anlage Abschnitt I Nummer 7 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6 AZRG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 000	2,5	33,80	1	6	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				6	

Neben den Ausländerbehörden kann jetzt auch das BAMF den Speichersachverhalt „als Flüchtling anerkannt“ nach § 3 AZRG erfassen und an das AZR übermitteln. Um das Merkmal erfassen zu können, müssen Anpassungen an dem Fachverfahren des BAMF durch-